

Aktenzeichen: 5 AZR 125/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 26. Mai 1982

- 5 AZR 125/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. Mai 1978

Karlsruhe

- 2 Ca 70/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 31. Oktober 1979

Baden-Württemberg

- 6 Sa 76/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gleichbehandlung bei Sonderzuwendungserhöhung für Kinder

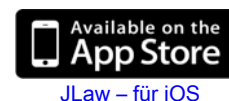
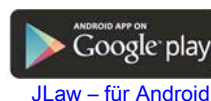
Gesetz: Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte
(Zuwendungs-TV) vom 12. Oktober 1973 i. d. F. vom
7. November 1974, § 2 Abs. 3; GG Art. 3 und 6;
BKGG § 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 125/80

6 Sa 76/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
26. Mai 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Hirt für Recht erkannt:

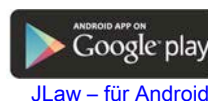
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1979 - 6 Sa 76/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem Beklagten als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Aus seiner 1967 geschiedenen Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die bei ihrer Mutter leben. Dieser steht auch das Sorgerecht für die Kinder zu; sie ist nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand in den Jahren 1975 und 1976 der BAT mit dem zugehörigen Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 7. November 1974 Anwendung.

Der Kläger leistet für beide Kinder Unterhalt und hat bis einschließlich Juni 1975 Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen. Ab 1. Juli 1975 bezog die Mutter das Kindergeld. Gemäß Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. Juni 1977 - 3 W 43/76 - und einer entsprechenden Erklärung der Mutter vom 25. April 1977 bezieht der Kläger ab 1. Juli 1977 wieder das Kindergeld.

In den Jahren 1975 und 1976 wurde dem Kläger bei der Auszahlung der jährlichen tariflichen Sonderzuwendung der Erhöhungsbetrag von 50,-- DM je Kind entsprechend § 2 Abs. 3 ZuwendungsTV nicht gewährt. Diese Tarifvorschrift hat folgenden Wortlaut:

"(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,-- DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat."

Der Kläger macht im vorliegenden Rechtsstreit die tariflichen Erhöhungsbeträge von insgesamt 200,-- DM für 1975 und 1976 geltend. Er hat die Auffassung vertreten, § 2 Abs. 3 des Zuwendungstarifvertrages in der Fassung des Änderungsvertrages vom 7. November 1974 verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG und



Art. 6 GG. Die Anknüpfung des Anspruchs auf den Erhöhungsbetrag an die Bezugsberechtigung für Kindergeld nach dem BKGG sei willkürlich, sie führe zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle und könne von dritter, mit dem Arbeitsverhältnis in keinerlei Zusammenhang stehender Seite beeinflusst werden. Darüber hinaus würden Kinder aus geschiedenen Ehen von Angestellten des öffentlichen Dienstes durch diese Vorschrift benachteiligt, denn ihr Unterhaltsanspruch gegen den im öffentlichen Dienst stehenden Elternteil verkürze sich entsprechend der niedrigeren Sonderzuwendung, wenn dieser lediglich verpflichtet sei, Barunterhalt zu leisten.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den
Kläger 200,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die vom Kläger angegriffene Tarifnorm sei verfassungsgemäß. Darüber hinaus sei es den Arbeitsgerichten verwehrt, das Ermessen der Tarifparteien zu überprüfen. Diese hätten auch nicht willkürlich an die Bezugsberechtigung für Kindergeld angeknüpft.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß der Kläger nach § 2 Abs. 3 ZuwendungsTV keinen Anspruch auf den Kindererhöhungsbetrag in den Jahren 1975 und 1976 hat.

I. Die Tarifvertragsparteien haben nach § 2 Abs. 3 ZuwendungsTV im Anschluß an die für Beamte geltende Regelung (vgl. § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i. d. F. des 7. Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974, BGBl. I S. 3716) die Gewährung des Erhöhungsbetrages von 50,-- DM je Kind davon abhängig gemacht, daß dem Angestellten in dem für die Gewährung der Zuwendung maßgebli-



chen Kalendermonat, hier September 1975 bzw. 1976, entweder Kindergeld nach dem BKGG oder eine der anderen in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Da im September 1975 bzw. 1976 die frühere Ehefrau des Klägers Inhaber des Sorgerechts für die beiden Kinder des Klägers war und kein anderer Berechtigter bestimmt war, stand dieser gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BKGG in dieser Zeit das Kindergeld zu. Damit erfüllte der Kläger nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 ZuwendungsTV.

Mit ihrem Einwand, auch dem Kläger habe in dieser Zeit das Kindergeld zugestanden, kann die Revision schon deshalb nicht durchdringen, weil dies den vom Kläger mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts widerspricht. An diese ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden.

II.1. Die Regelung des § 2 Abs. 3 ZuwendungsTV, insbesondere die Anknüpfung an den Bezug von Kindergeld bei dem Erhöhungsbetrag, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Grundsätzlich können die Arbeitsgerichte den Inhalt eines Tarifvertrages nur darauf überprüfen, ob er gegen die Verfassung, zwingendes Gesetzesrecht, die guten Sitten oder tragende Grundsätze des Arbeitsrechts verstößt (BAG 18, 217, 221 f. = AP Nr. 54 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 c der Gründe; BAG 22, 144, 151 = AP Nr. 12 zu § 15 AZO, zu IV 3 der Gründe).

b) Unmittelbar ist ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht erkennbar. Der Tarifvertrag nimmt selbst keine Unterscheidung vor zwischen verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern. Die Anspruchsvoraussetzungen sind vielmehr für alle Arbeitnehmer gleich festgesetzt worden. Eine Ungleichbehandlung könnte sich nur durch die Anknüpfung des Anspruchs auf den Erhöhungsbetrag an die Bezugsberechtigung für das Kindergeld und den dadurch nach § 3 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BKGG möglichen Ausschluß des "Zahlvaters" ergeben. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 1, 14, 16, 52; 8, 51, 64; 9, 201, 206) und des BAG (vgl. BAG 29, 122, 130 = AP Nr. 111 zu Art. 3 GG, zu 3 der Gründe; 24, 300, 303/304



= AP Nr. 1 zu § 26 BBesG; BAG Urteil vom 10. März 1982 - 4 AZR 540/79 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt = AP Nr. 47 zu § 242 BGB Gleichbehandlung) verstößt eine tarifliche Regelung jedoch nur dann gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn die Tarifvertragsparteien bei ihrer Regelung versäumt haben, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise hätten beachtet werden müssen. Die Tarifvertragsparteien haben danach eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Arbeitsgerichte haben deshalb nicht zu prüfen, ob die Tarifgeber die jeweils gerechteste und zweckmäßigste Lösung gefunden haben, sondern lediglich darüber zu wachen, ob die Tarifnorm die Grenzen des Gestaltungsspielraums der Tarifvertragsparteien überschreitet. Dies ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn die Tarifnorm unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen aufstellt, für die sachlich einleuchtende Gründe nicht vorhanden sind (vgl. BVerfG AP Nr. 116 zu Art. 3 GG, zu I 1 der Gründe; BAG Urteil vom 10. März 1982 - 4 AZR 540/79 - aaO).

c) Im Streitfall sind sachlich vertretbare Gründe für die unterschiedliche Auswirkung der Anknüpfung vorhanden.

Das für jedes Kind nur einmal zu gewährende Kindergeld ist in der Regel dem Elternteil zu zahlen, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht (§ 3 Abs. 1 und 3 BKGG). Das Kindergeld soll danach die besondere wirtschaftliche Belastung, die den Eltern durch die Unterhaltsaufwendungen für ihre Kinder entsteht, in gewissem Umfang ausgleichen (vgl. BVerfGE 22, 28, 34; 29, 71, 79 f.; 45, 104, 131). Es hat damit zwar die Funktion des Ausgleichs auch der nur finanziellen Unterhaltslast, wenn diese nicht mit der Belastung durch die Sorge für die Person des Kindes zusammentrifft, doch wird die Auszahlung des Kindergeldes in voller Höhe an den personensorgeberechtigten Elternteil schon dadurch sachlich gerechtfertigt, daß dieser die Kinder betreut und die Unterhaltszahlungen verwaltet (BVerfGE 45, 104, 131). Hinzu kommt, daß der Elternteil, dem die persönliche Pflege des Kindes obliegt,



in der Regel die Unterhaltskosten zunächst selbst tragen muß, soweit der "Zahlelternteil" nicht rechtzeitige oder nur ungenügende Unterhaltszahlungen leistet.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Erhöhungsbetrages zu der Sonderzuwendung. Dieser stellt, worauf auch schon das Arbeitsgericht hingewiesen hat, nichts anderes als ein 13. Kindergeld dar. Die allgemein erhöhten Unterhaltsverpflichtungen eines Zuwendungsempfängers, der Kinder hat, sind nämlich schon im Grundbetrag berücksichtigt, der sich auch nach dem erhöhten Ortszuschlag bemißt (§ 2 Abs. 1 ZuwendungsTV, § 47 Abs. 2 BAT), der seinerseits an die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt anknüpft.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat es für den vergleichbaren Fall der Erhöhung des Prämien- oder Zulagesatzes bei der Sparförderung als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden angesehen, daß der "Zahlelternteil" von diesen Vergünstigungen ganz ausgeschlossen ist (vgl. BVerfGE 45, 104, 138). Die Berücksichtigung allein bei dem Elternteil, dem die Kinder nach § 32 Abs. 4 EStG zugerechnet werden hinsichtlich der Höhe der Prämie bzw. Zulage, sei so lange nicht verfassungswidrig, als die Einkommensbelastung des nur Unterhalt zahlenden Elternteils bei der Entscheidung über das Ob der Prämie oder zulagenentscheidenden Einkommensgrenze angemessen berücksichtigt wird (vgl. hierzu auch Bopp in DStR 1977, 495, 497, zu 4 c, aa).

Nach alledem haben die Tarifvertragsparteien mit der Anknüpfung des Erhöhungsbetrages an die Bezugsberechtigung für das Kindergeld nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen (für den Bereich des Beamtenrechts vgl. auch VGH Baden-Württemberg in DÖD 1981, 91; Schwegmann/Summer, BBesG Bd. II, III/1, § 8 SZG, Rz 4 und 5).

2. Ebensowenig liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG vor.

Die Tarifparteien wollten mit der zu beurteilenden Regelung, ebenso wie der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 8 SZG, ausschließen, daß Zuwendungsberechtigte, die aufgrund des Vorrangs des nicht im öffentlichen Dienst stehenden Elternteils nach § 3 BKGg nicht Bezugsberechtigte für das Kindergeld sind,

- 7 -

trotzdem den Sonderbetrag erhalten. Bei der, wie oben dargestellt, eingeschränkten Überprüfung der tarifvertraglichen Regelung kann nicht übersehen werden, daß der Wegfall des Erhöhungsbetrages und die dadurch eintretende Kürzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen den Zuwendungsberechtigten nicht unmittelbar auf der tariflichen Norm beruht, sondern auf der Entscheidung der Eltern, die Bezugsberechtigung für das Kindergeld nicht dem Angestellten im öffentlichen Dienst zu verschaffen, sondern es bei der Regelzuweisung des § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG an die sorgeberechtigte Mutter zu belassen. Für diese Entscheidung der Eltern gibt es vielfältige Gründe, z. B. höhere Kindergeldzuschlagsansprüche der Mutter nach § 39 Abs. 4 Angestelltenversicherungsgesetz. Hinzu kommt, daß bei Verweigerung einer am Kindeswohl ausgerichteten Entscheidung der geschiedenen Frau des Zuwendungsberechtigten letzterer eine Übertragung der Bezugsberechtigung für das Kindergeld und damit die Anspruchsvoraussetzung für den Erhöhungsbetrag im FGG-Verfahren gerichtlich durchsetzen kann. Wie das BVerfG festgestellt hat, ist es aber dem nicht berechtigten Elternteil durchaus zuzumuten, wegen der Anrechnung des Kindergeldes auf seine Unterhaltszahlung notfalls sogar im Wege der Klage vorzugehen (BVerfGE 45, 104, 134). Umso eher ist es ihm zuzumuten, zugunsten seiner Kinder ein FGG-Verfahren anzustrengen. Kann das Kindeswohl also bei der gegebenen Tarifregelung durchgesetzt werden, so konnten die Tarifparteien, um ihr Ziel zu erreichen, den Erhöhungsbetrag nur einmal je Kind auswerfen, auch an das leicht nachprüfbare Merkmal der Bezugsberechtigung für das Kindergeld anknüpfen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

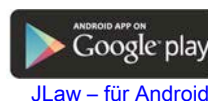
Schneider

Polcyn

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)